



Stand: März 2016

---

## Newcastle Krankheit: Massnahmen in der Schutzzone

Wird in einem Bestand Newcastle Krankheit festgestellt, so ordnet der/die Kantonstierarzt/ärztin Schutz- und Überwachungszonen an. In diesen Zonen ist der Tier-, Waren- und Personenverkehr zur Verhinderung der Seuchenverschleppung eingeschränkt. Die Schutzzone erfasst ein Gebiet im Umkreis von mindestens 3 km vom verseuchten Bestand, die Überwachungszone ein solches von mindestens 10 km. Bei der Abgrenzung werden natürliche Grenzen, Kontrollmöglichkeiten, Hauptstrassen, vorhandene Schlachthanlagen und mögliche Übertragungswege berücksichtigt.

Gestützt auf die Artikel 88-91 und 122-125 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 gelten in der Schutzzone folgende Bestimmungen:

### 1. Meldepflicht

- Jede Person, die den Ausbruch einer Seuche feststellt oder einen Verdacht hat, muss dies unverzüglich einem/einer Tierarzt/ärztin melden.
- Die wichtigsten Merkmale der Newcastle Krankheit sind: Legeleistungsrückgang, dünnschalige Eier, Atemnot mit Schnabelatmung, geschwollene Augenlider, Blauverfärbung des Kammes, Durchfall, Fieber, Mattigkeit und Inappetenz. Ab der zweiten Krankheitswoche zentralnervöse Symptome wie schlaffe Bein- oder Flügellähmungen und Halsverdrehungen. Todesfälle oft auch ohne wahrnehmbare klinische Symptome.
- Der/die Tierhalter/halterin hat dem/der amtlichen Tierarzt/ärztin verendete oder getötete Tiere zu melden.

### 2. Tierbestandeskontrolle

- Der/die Tierhalter/halterin hat eine Tierbestandeskontrolle über alles Hausgeflügel und alle anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögel des Bestandes zu erstellen. Diese enthält eine Liste mit dem aktuellen Tierbestand sowie allen Zu- und Abgängen in den letzten drei Wochen vor dem Zeitpunkt der Seuchenfeststellung.

### 3. Tierverkehr in der Schutzzone

- Alles Hausgeflügel und alle anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögel müssen in ihren Stallungen eingesperrt gehalten werden. Die Benutzung des Aussenklimabereichs ist erlaubt, sofern dieser keinen Kontakt zu anderem Geflügel und Wasservögeln ermöglicht.
- Alles Hausgeflügel und alle anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögel sowie deren Bruteier und Eintagsküken dürfen weder in die Schutzzone noch aus ihr heraus verbracht werden. Ausgenommen sind das Verbringen in Schlachthanlagen der Schutzzone zur sofortigen Schlachtung sowie die Durchfahrt auf Hauptstrassen und im Eisenbahnverkehr. Der/die Kantonstierarzt/ärztin kann Ausnahmen bewilligen. Er/sie erlässt besondere Vorschriften für das Schlachten.

### 4. Personenverkehr in der Schutzzone

- Der Zutritt zu den Tierunterkünften ist nur den seuchenpolizeilichen Organen, dem/der behandelnden Tierarzt/ärztin, dem/der Tierhalter/halterin und dem mit der Wartung der Tiere betrauten betriebseigenen Personal gestattet.
- Tierhalter/halterinnen und das Betreuungspersonal dürfen keine anderen Ställe betreten und keine Geflügel- und Vogelausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen besuchen.

### 5. Warenverkehr in der Schutzzone

- Mist darf nicht aus der Schutzzone hinausgebracht werden. Für das Ausbringen in der Schutzzone braucht es eine Bewilligung des/der amtlichen Tierarztes/ärztin.
- Das Verbringen von Eiern und Geflügelfleisch aus den gesperrten Beständen ist verboten.

- Tierkörper und andere Gewebe von Vögeln müssen unter Aufsicht des/der amtlichen Tierarzt/ärztin und nach dessen/deren Anweisungen entsorgt werden.